

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Vaterstetten, 12.11.2019

Rechtsstreit
Rüter, Dr. Arnd ./ AOK Bayern, vertr. d. d. Direktor d. Direktion München

Aktenzeichen: L 4 KR 568/17

Ihre Terminsmitteilung vom 29.10.2019
mein Schreiben vom 20.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im ersten Rechtszug des Verfahrens (Az. **S 2 KR 482/12**, S2 KR 267/16, S 2 P 74/16) habe ich am 21.05.2017 zwei Beweisanträge gestellt, die vom SG München unter Missachtung des § 103 SGG ignoriert wurden.

Der **Beweisantrag 1** forderte auf, die Beklagte möge die Mitteilungen (Datensätze) der Allianz Lebensversicherungs-AG vom 28.01.2015 und 27.10.2015 an die Beklagte über die Auszahlung der drei Kapitalzahlungen vorlegen. Diesen Beweisantrag hat der Kläger durch eigene Ermittlungen erübrigt. Die Allianz Lebensversicherungs-AG hat mittlerweile ihre Beteiligung durch eigenen BETRUG an diesem staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch indirekt eingestanden. Aus der Tatsachenfeststellung des „**Betrugs in besonders schwerem Fall**“ (§ 263 StGB) und der „**Verletzung von Privatgeheimnissen**“ (§ 203 StGB) ergeben sich für sie „keine neuen rechtlichen Aspekte“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Links [\[IG_K-KV_2310\]](#), [\[IG_K-KV_2312\]](#), [\[IG_K-KV_2313\]](#), [\[IG_K-KV_2314\]](#))

Der **Beweisantrag 2** forderte auf, die Beklagte möge ein „Vertragsmuster bzw. einen datenschutzrechtlich neutralisierten echten Kunden-Vertrag für eine oder mehrere Versorgungseinrichtungen der 5 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung nach BetrAVG“ vorlegen. Auch dieser Beweisantrag hat sich erledigt, denn durch Recherche vom Betrug Betroffener ist inzwischen bekannt, wie solche Verträge aussehen bzw. welche Vereinbarungen sie enthalten.

Im Schreiben vom 20.01.2018 an das LSG Bayern habe ich einen **Beweisantrag 3** gestellt. Dieser hat sich keinesfalls erledigt. Er basiert auf der Tatsache, dass der einzige Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verbeitragung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen (1 BvR 1660/08); der nicht nur in einer Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde bestand, nicht nur die Feststellung enthält, dass private Fortführungen solcher Verträge nach „Abhandenkommen“ des Arbeitgebers (als welchem Grund auch immer) tatsächlich privat sind, sondern auch die Aufstellungen von **drei Kriterien, die alle drei erfüllt sein müssen, damit ein Versorgungsbezug/ eine Betriebsrente vorliegt** und eine Verbeitragung rechtlich überhaupt möglich ist. Die Herleitung dieses Beweisantrages aus der Begründung

1 BvR 1660/08 ist dem Schreiben vom 20.01.2018 durch eindeutige Markierungen unzweifelhaft zu entnehmen. Damit keinerlei Zweifel an der Ernsthaftigkeit dieses Beweisantrags aufkommen, wird er **nachfolgend** nochmals formaljuristisch gestellt.

Der Kläger erklärt schon jetzt, dass dieser Beweisantrag bei der mündlichen Verhandlung am 21.11.2019 als formeller Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung gestellt und zu Protokoll gegeben wird.

Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird (BSG SozR 3- 1500 § 160 Nr 9).

Die **rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung** sind also, ungeachtet eines „institutionellen Bezugs“ - der lediglich darin bestand, dass der AG die Versicherung abgeschlossen hat und die Prämienüberweisung parallel zur Gehaltsüberweisung tätigte (sonst nichts) - **nicht erfüllt**.

Wenn die **Beklagte** Gegenteiliges behaupten will, **muss** sie **folgende Beweisdokumente vorlegen**

1. **Novierung des Anstellungsvertrages und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber **und**
3. **Nachweis** Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers.

Zu 1: Die Novierung des Anstellungsvertrages muss im Zeitraum um die Abschlusstermine der Versicherungen (01.01.1985, 01.10.1985, 01.10.1989) erfolgt sein. Dem LSG liegen sämtliche Arbeitsverträge des Klägers ab 01.01.1984 vor (Anlagen K7.a, K7.b, K7.c, K7.d der Klage im ersten Rechtszug). Es kommen zeitlich nur der ursprüngliche Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber (Anlage K7.a) und der Anstellungsvertrag anlässlich der Ernennung zum Chefberater (Anlage K7.b) in Frage. Beiden Verträgen ist zweifelsfrei keine Novierung mit Hinweis auf eine Versorgungszusage zu entnehmen. D.h. die Bedingung 1 ist definitiv nicht erfüllt.

Zu 2: Die Versicherungszusagen enthalten die Bedingung des Arbeitgebers „Beitragszahlung: Die Beiträge für die Versicherung werden von uns als Versicherungsnehmer während der Dauer ihre Arbeitsverhältnis solange gezahlt, wie dies wirtschaftlich möglich ist“ (Anlagen K9.a, K9.b, K9.c der Klage im ersten Rechtszug). Sowohl die Einschränkung auf die Dauer der Beschäftigung als auch der Vorbehalt auf die „wirtschaftliche Möglichkeit“ sind exakt das Gegenteil einer Versorgungszusage. D.h. die Bedingung 2 ist definitiv nicht erfüllt.

Zu 3: Die Arbeitsverträge und die Versicherungszusagen des Klägers (Anlagen K7.a, K7.b, K7.c, K7.d, K9.a, K9.b, K9.c der Klage im ersten Rechtszug) enthalten keinerlei Hinweis, dass der Kläger das Vermögen des Arbeitgebers durch einen Gehaltsverzicht aufgestockt habe. D.h. die Bedingung 3 ist definitiv nicht erfüllt.

Es würde genügen, dass nur eine der mit logischem UND verknüpften Bedingungen nicht erfüllt ist, um festzustellen, dass keine Versorgungsbezüge/Betriebsrenten vorliegen. Es sind aber alle drei Bedingungen nicht erfüllt.

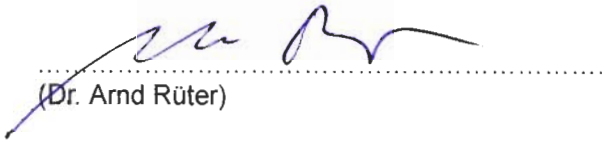
Da die Beklagte keinen einzigen Beweis vorlegen konnte und kann und die Verbeitragung von privatem Vermögen des Klägers versucht mit unwahren Behauptungen zu begründen; erfüllt dies den Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB.

Hinzu kommt, dass dieser Betrug nicht nur am Kläger, sondern an einer großen Anzahl der insgesamt ca. 6 Mio Betroffenen begangen wird, wodurch § 263 (3) Punkt 2 StGB erfüllt ist.

Deshalb hat der Kläger den Verantwortlichen der AOK Bayern per Tatsachenfeststellung den „**Betrug in besonders schwerem Fall**“ (§ 263 StGB) vorgeworfen. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [JIG_K-KK_2351](#)). Die Hauptverantwortlichen sind die Mitglieder des Vorstandes; rechtlich verantwortlich sind aber auch die AOK rechtliche vertretenden Justiziere und die ebenfalls adressierten Mitglieder des Widerspruchsausschusses der AOK Direktion München. Die Nichtreaktion der AOK-Verantwortlichen wertet der Kläger als Schuldeingeständnis.

Es versteht sich von selbst, dass der Kläger vom Bayerischen Landessozialgericht eine Rechtsprechung über seine Berufungsklage erwartet, die diese Tatsachen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



.....
(Dr. Arnd Rüter)

angefügt: Beweisantrag Nr. 3

B E W E I S A N T R A G

Nr. 3

Zum Aktenzeichen

L 4 KR 568/17 LSG Bayern
siehe Berufungsklage vom 03.09.2017

In dem Rechtsstreit **Dr. Arnd Rüter ./.** **AOK Bayern** stellt der Kläger mit diesem Schreiben einen Antrag auf Beweisaufnahme gemäß § 118 SGG.

Beweismittel: § 416 ZPO Beweiskraft durch Privaturkunden

Beweisantritt: § 424 ZPO Antrag bei Vorlegung durch Gegner

Der Beweis wird durch die Vorlegung der Privaturkunden angetreten.

ZPO § 424 Pkt. 1: die Bezeichnung der Urkunden

1. **Novierung des Anstellungsvertrages und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber **und**
3. **Nachweis** Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers.

ZPO § 424 Pkt. 2: die Bezeichnung der Tatsachen, die durch die Urkunden bewiesen werden sollen

Durch die Vorlage der Privaturkunden soll die Beklagte beweisen, dass die Kapitallebensversicherungen des Klägers Vereinbarungen über betriebliche Renten bzw. Versorgungsbezüge waren, wie in den Widerspruchsbescheiden vom 27.03.2015 (Az. M 300/15K) und 29.01.2016 (Az. M 2540/15K) behauptet (Anlagen K3.a und K3.b der Klage im ersten Rechtszug), und es somit eine gesetzliche Grundlage gibt, nach der die Beklagte die nach Versicherungsende ausgezahlten Kapitalerlöse verbeitragen darf.

Dies stützt sich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08, in dessen Begründung festgestellt wird, dass bei Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung bzw. eines Versorgungsbezugs diese 3 Privaturkunden vorhanden sein müssen.

ZPO § 424 Pkt. 3: die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunden

1. **Novierung des Anstellungsvertrages** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Kläger), durchgeführt im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen (27.03.1985; 05.10.1985; 08.11.1989; siehe Anlagen K9.a, K9.b, K9.c der Klage im ersten Rechtszug)
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen
3. **Nachweis**, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der Kläger dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

ZPO § 424 Pkt. 4: die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, dass die Urkunden sich im Besitz des Gegners befinden

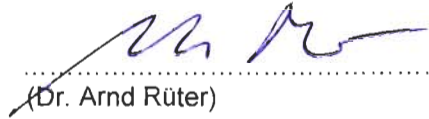
Die Beklagte behauptet seit 2015 fortlaufend, dass die Bedingungen für eine betriebliche Altersversorgung bzw. für einen Versorgungsbezug vorliegen und verbeitragt auf Basis dieser Behauptung die Kapitalerlöse des Klägers monatlich (über 10 Jahre auf 120 Monatszahlungen verteilt), weil Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

ZPO § 424 Pkt. 5: die Bezeichnung des Grundes, der die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

Der Behauptung der Beklagten widerspricht der Kläger seit 2015. Einen Nachweis der Berechtigung verweigert die Beklagte anhaltend mit Hinweis auf „höchstrichterliche Rechtsprechung“ und mit wiederholtem Verweis auf den Beschluss 1 BvR 1660/08.

Dabei wendet sie bestehendes Recht „selektiv“ an durch Verfälschung des zitierten Gesetzestextes des § 229 SGB V und missachtet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Schriftsatz des Klägers vom 20.01.2018 – Stellungnahme des Klägers | zu dem Schreiben der Beklagten vom 29.12.2017)).

Vaterstetten, den 12.11.2019


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Vaterstetten, 15.11.2019

Rechtsstreit
Rüter, Dr. Arnd ./ AOK Bayern, vertr. d. d. Direktor d. Direktion München

Aktenzeichen: L 4 KR 568/17
mein Schreiben vom 12.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Schreiben vom 12.11.2019 hatten einige Datumsangaben eine falsche Jahreszahl.
Anbei sende ich das Schreiben nochmals mit korrigierten Jahreszahlen. Da die inhaltlichen Aussagen des Schreibens davon nicht betroffen sind, behalte ich dessen ursprüngliche Datierung bei.

Mit freundlichen Grüßen


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anlage: Schreiben vom 12.11.2019 mit korrigierten Jahreszahlen (in rot; siehe auch Änderungsbalken)